

## Satzung

### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Werkstatt Ökonomie – Christen für Arbeit und Gerechtigkeit weltweit e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung entwicklungspolitischer Bildungs- und Solidaritätsarbeit von vor allem christlichen entwicklungspolitischen Aktionsgruppen sowie der Bildungs-, Lobby- und Kampagnenarbeit entwicklungspolitischer Organisationen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische und wissenschaftliche Beratung sowie organisatorische Unterstützung der entwicklungspolitischen Aktionsgruppen und Organisationen. Der Verein kann eigene Solidaritätsaktionen im Sinne der ökumenischen Diakonie durchführen.
- (4) Zur Grundlegung seiner Beratungstätigkeit führt der Verein Forschungsvorhaben durch über Bedingungen, Ausmaß und Auswirkungen der wirtschaftlichen Verbindungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Entwicklungsländern und erstellt Arbeitshilfen.

### § 3

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen. Die Entlohnung dieser bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht über einer Entlohnung nach BAT liegen.
- (2) Die bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins werden vom Vereinsvorstand eingestellt und entlassen. Der Vereinsvorstand legt auch die einzelnen Bestimmungen der Anstellungsverträge fest.
- (3) Die bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Sie sind gehalten, Anregungen von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu beachten.
- (4) Bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Bei der Einstellung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen sind nach Möglichkeit die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsämter zu beachten.

### § 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nicht satzungswidrig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
  - (a) natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - (b) juristische Personen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 6

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Über Fälligkeit und Zahlungsweise befindet gleichfalls die Mitgliederversammlung.

#### § 7

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens drei Wochen vor dem Austrittstermin einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (3) Ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 8

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der Kassiererin bzw. dem Kassierer, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### § 9

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.
- (3) Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 BGB.

#### § 10

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Grund und Zweck vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes einberufen, und zwar mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind nur zulässig im Rahmen der durch den Vorstand vorgegebenen Tagesordnung. Anregungen und Anträge sind deshalb so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, daß diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können. Insbesondere können Anträge auf Abberufung des Vorstandes sowie Änderung der Satzung nur über die Tagesordnung des Vorstands eingebracht werden. Ausnahmsweise sind Nachtragsanträge zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt und die schleunige Beratung und Beschlußfassung über die Nachtragsanträge zur Erfüllung des Vereinszwecks geboten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt sich zu Beginn der Versammlung ihren Tagungsleiter bzw. ihre Tagungsleiterin.

## § 11

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird durch Handaufheben abgestimmt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausnahmen bezüglich abweichender Mehrheiten legt Absatz 4 fest.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.

## § 12

- (1) Vorstand und bezahlte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter geben jeweils anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit.

## § 13

- (1) Über die Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und vom Tagungsleiter bzw. von der Tagungsleiterin zu unterschreiben ist. Bei Abwesenheit der Schriftführerin bzw. des Schriftführers bestimmt der Tagungsleiter bzw. die Tagungsleiterin zu Beginn der Versammlung eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll muß die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses enthalten.

## § 14

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an „Misereor“ und an die Aktion „Brot für die Welt“ des Diakonischen Werkes der EKD.

## § 15

- (1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 1991 angenommen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 17. März 2006 (letzte Änderung)